Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
Yokab Thomsen
Telefon: +49 30 1663-3260
E-Mail: yokab.thomsen@bdb.de

Berlin, 14. Juli 2025

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Zum Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz – KStTG (Artikel 1)

Zu § 1 Abs. 2 und Abs. 9 KStTG [Begriffsbestimmung] - Verwahrer/Verwalter als Verpflichteter

Nach dem Entwurf des KStTG sollen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verpflichtet werden, staatlichen Stellen Daten über Kryptowerte zu liefern. Anbieter sollen nach § 1 Abs. 2 sowohl Kryptowerte-Betreiber (§ 1 Abs. 9) als auch Kryptowerte-Dienstleister sein. Wer alles Kryptowerte-Betreiber bzw. Kryptowerte-Dienstleister ist, wird in Art. 3 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 definiert:

a) Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden;
b) Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
c) Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag;
d) Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;
e) Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
f) Platzierung von Kryptowerten;
g) Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
h) Beratung zu Kryptowerten;
i) Portfolioverwaltung von Kryptowerten;
j) Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden.

Folglich kommen als Meldeverpflichtete u. U. viele unterschiedliche Parteien in Frage, die bei einem durchgeführten Geschäft jeweils eine Meldung durchführen müssten. Dies bedeutet, dass es nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes zu zig Mehrfachmeldungen kommen kann. Zudem entsteht das Problem, dass vielen der vorstehend benannten Dienstleister die geforderten Daten nicht komplett zur Verfügung stehen und sie diese mühsam beschaffen müssen. Wenn z. B. lediglich eine allgemeine Beratung zu Kryptowerten erfolgt, kann der Bezug zu einer konkreten Transaktion gänzlich fehlen.

Darauf hatten wir mit der Mitte Mai versendeten Eingabe bereits hingewiesen. Es kann vom Gesetzgeber nicht intendiert sein, dass mehrfache Meldungen über ein und dieselbe Transaktion von unterschiedlichen Anbietern abgegeben werden. Es sollte vielmehr derjenige zur Abgabe einer Meldung verpflichtet werden, der sowohl sämtliche kundenbezogenen Daten hat (Name, Anschrift, Steuer-ID etc.) als auch Angaben zur Transaktion machen kann (wie bspw. Bezeichnung der Art des Kryptowertes, gezahlte und erhaltene Gesamtbruttobeträge, Anzahl der Einheiten und der meldepflichtigen Transaktionen, aggregierte beizulegende Marktwerte von Erwerben und Verkäufen etc.).

Um den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie für Finanzbehörden sowie Krypto-Dienstleister effizient zu gestalten, sollte die Meldepflicht dahingehend vereinfacht werden, dass jede Transaktion nur einmal gemeldet und verarbeitet werden muss. Anderenfalls droht der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zur Umsetzung des geplanten Gesetzes unnötig in die Höhe getrieben zu werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die einmalige Meldepflicht sinnvoll, um eine bürokratiearme Umsetzung zu erzielen. Aus diesem Grund wurde auch für die Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vorgesehen, dass nur ein Intermediär zur Mitteilung derselben Steuergestaltung verpflichtet ist und nicht etwa alle potenziell betroffenen Intermediäre parallel zueinander Meldungen abgeben müssen (vgl. § 138f Abs. 9 AO).

Ebenso lässt der Gesetzesentwurf offen, was passiert, wenn die erforderlichen Daten dem Verpflichteten – trotz erheblicher Bemühungen – nicht vollständig vorliegen.

Petitum: Wir plädieren dafür, entweder in § 1 KStTG-RefE direkt oder in der Gesetzesbegründung einen Passus aufzunehmen, der die Meldepflicht einem konkreten Krypto-Dienstleister zuweist.

Zu § 1 Abs. 2 KStTG – Klarstellung zur Meldepflicht von Investmentfonds

In der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 KStTG wird im letzten Satz der Begriff „insoweit" verwendet. Dies kann zu Missverständnissen führen, da durch die Formulierung der Eindruck erweckt werden könnte, dass ein Investmentfonds (insbesondere OGAW) nach dem Finanzkontenaustauschgesetz meldepflichtig wird. Dies wäre jedoch systematisch nicht korrekt, da Investmentfonds nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) bereits als nicht meldende Finanzinstitute gelten und nicht in den Anwendungsbereich des KStTG fallen sollten. Wir gehen davon aus, dass die Definition des Investmentunternehmens nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz durch die Formulierung in der Gesetzesbegründung zum KStTG nicht auf Investmentfonds ausgedehnt werden soll, was durch folgende Gesetzesbegründung des zu Buchstabe c (§ 19 Nummer 6) FKAustG-E bestätigt wird: *„Die Definition des Investmentunternehmens wird erweitert, um auch diejenigen Rechtsträger zu erfassen, die in Kryptowerte investieren. Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen*".

Petitum: Der Satz in der Gesetzesbegründung sollte gestrichen oder angepasst werden, um klarzustellen, dass Investmentfonds (insbesondere OGAW) nicht unter die Meldepflicht fallen.

Zu § 1 Abs. 3 KStTG – Aufnahme der nach dem FKAustG nicht meldepflichtigen Förderinstitute als ausgenommene Personen

Förderinstitute des Bundes und der Länder erfüllen die Voraussetzungen des **nicht meldenden Finanzinstituts gem. § 19 Nr. 9c FKAustG** (*bzw. § 19 Nr. 15c FKAustG-E im KStTG-RefE*) i.V.m. Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nr. 1 lit. c des Anhangs I der Richtlinie 2011/16/EU (eingeführt mit RL 2014/107/EU vom 09.12.2014), weil „bei … (ihr) ein geringes Risiko besteht, dass …. (sie) zur Steuerhinterziehung missbraucht wird,….". Dementsprechend haben sie **keine Pflichten nach dem § 3 i.V.m. § 19 Nr. 1 FKAustG**.

Der § 19 Nr. 9 FKAustG wird durch Artikel 3 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 in den § 19 Nr. 15 FKAustG umgegliedert, anschließend jedoch nicht wie die Folgenummern 16 bis 18 des § 19 FKAustG in § 1 Abs. 3 KStTG-RefE vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen.

Es besteht Anlass anzunehmen, dass dies so nicht beabsichtigt ist, denn nach wie vor können Förderbanken nur mit geringem Risiko zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Petitum: Wir schlagen daher vor, die bereits nach dem FKAustG nicht meldepflichtigen Förderinstitute konsequenterweise über eine explizite Nennung von § 19 Nr. 15c FKAustG ebenfalls in dem § 1 Abs. 3 KStTG als ausgenommene Personen aufzunehmen.

Zu § 6 KStTG – Voraussetzung für die Gültigkeit von Selbstauskünften

Anders als im Referentenentwurf vom Oktober 2024 (damals noch unter § 15 Abs. 1) vorgesehen, ist nun in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e als zusätzliches Kriterium für die Gültigkeit von Selbstauskünften der

Geburtsort hinzugekommen. Dies ist eine Erschwernis für Kryptodienstleister für die Beschaffung gültiger Selbstauskünfte und aus mehreren Gründen abzulehnen.

- Die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 **zu meldenden Informationen** beschränken sich auf die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2**a bis d**. Informationen nach Buchstabe e (Geburtsdatum und -ort) sind daher nicht meldepflichtig. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Informationen Voraussetzung für die Gültigkeit der Selbstauskunft sein sollten.
- Nach **DAC8 Annex VI Sec. III.C.1.(e)** ist der **Geburtsort keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Selbstauskunft**. Ein Hinausgehen über die Anforderungen der RL ist im konkreten Fall weder erforderlich noch nachvollziehbar (gold plating).
- Auch nach § 8 Abs 4 FKAustG ist der **Geburtsort nicht zu melden**, es sei denn, er ist dem meldenden Institut bereits aus anderer Quelle (andere gesetzliche Bestimmungen, bestehende Datenbankeinträge) bekannt. Dies ist auch insofern schlüssig, als die Sorgfaltspflichten betreffend Neukonten natürlicher Personen (§ 13 Abs 4 FKAustG) lediglich auf die Einholung des Geburtsdatums, nicht des Geburtsorts, abstellen.

Petitum: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e KStTG sollte entsprechend gestrichen werden. Der Geburtsort sollte nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Selbstauskunft sein.

<u>Zu § 7 KStTG – Klarstellung zur Vermeidung von Doppelmeldungen nach KStTG und FKAustG</u>

Im ursprünglichen Entwurf aus der letzten Legislaturperiode war in § 7 Satz 2 KStTG folgender ergänzender Satz enthalten: *„Die Melde- und Sorgfaltspflichten dieses Gesetzes gelten nur insoweit, wie meldende Finanzinstitute nicht auf Grundlage des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes Sorgfalts- und Meldepflichten unterliegen*." Diese Regelung sollte sicherstellen, dass keine Doppelmeldungen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) und dem Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) entstehen. Im aktuellen Referentenentwurf wurde dieser Satz jedoch ersatzlos gestrichen.

Zwar enthält § 8 Abs. 5 FKAustG nun eine optionale Ausnahme von der Meldepflicht für Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, soweit diese auch nach dem Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz meldepflichtig sind und von dem meldepflichtigen Finanzinstitut auch tatsächlich entsprechend gemeldet werden. Diese Regelung ist jedoch nicht geeignet, eine systematische Doppelmeldung zu vermeiden, da sie so verstanden werden könnte, dass ein aktives Tätigwerden des meldenden Finanzinstituts vorausgesetzt wird. Sie begründet kein echtes Wahlrecht. Die nunmehr vorgesehene fakultative Ausnahme in § 8 Abs. 5 FKAustG schafft u. E. keine hinreichende Rechtssicherheit und führt zu zusätzlichem Umsetzungsaufwand bei den meldenden Instituten.

Petitum: Zur rechtssicheren Entlastung der meldenden Institute sollte eine ausdrückliche Vorrangregelung in § 7 KStTG aufgenommen werden. Alternativ sollte ein klar geregeltes Wahlrecht vorgesehen werden, das es meldenden Instituten ermöglicht, sich für eines der beiden Regime zu entscheiden, sofern die relevanten Informationen vollständig und ordnungsgemäß gemeldet werden.

Zu § 7 Abs. 2 KStTG – Due-Diligence-Prozess für Bestandskunden

§ 7 Abs. 2 KStTG-E verpflichtet Anbieter, für alle bis zum 31. Dezember 2025 bestehenden Geschäftsbeziehungen die Sorgfaltspflichten nach §§ 4 bis 6 bis spätestens 1. Januar 2027 abzuschließen. Die Frist ist angesichts der Datenmengen und Komplexität der Prüfanforderungen äußerst ambitioniert.

Petitum: Die Frist zur Durchführung der Due-Diligence-Prüfung sollte verlängert oder gestaffelt werden, z. B. risikoorientiert nach Kundengruppen bzw. Kundengruppen, die das Produkt erwerben oder bereits besitzen. Darüber hinaus sollte für Zwecke des KStTG auf die bereits bestehenden CRS-Klassifizierungen abgestellt werden können.

Zu § 8 Abs. 2 KStTG – Mahnprozess bei fehlender Selbstauskunft

§ 8 Abs. 2 KStTG-E verpflichtet Anbieter, bei ausbleibender Reaktion der Kryptowerte-Nutzer auf eine Erinnerung zur Vorlage von Informationen oder Unterlagen, insbesondere zur Vervollständigung einer gültigen Selbstauskunft, eine Mahnung auszusprechen. Bleibt auch die Mahnung ohne Erfolg, muss der Anbieter Kryptowerte-Nutzer an der Durchführung von zu meldenden Transaktionen über den Anbieter hindern. Diese neue Pflicht erfordert die Implementierung zusätzlicher Prozesse und Systeme. Hierfür ist die aktuell noch vorgesehene Vorlaufzeit von weniger als einem Jahr bis zum 1. Januar 2026 viel zu kurz.

Petitum: Für die Einführung des Mahnprozesses sollte eine größere Zeitspanne eingeräumt werden oder die Durchsetzungsmaßnahmen, die über die Erinnerung hinaus gehen, sollten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Alternativ sollte eine Übergangsregelung mit reduzierten Anforderungen vorgesehen werden.

Zu § 10 KStTG –

Es bleibt unklar, ob der 31. Dezember eines Jahres auch als Stichtag für die Feststellung der Meldereleva nz gilt.

Petitum: Es sollte gesetzlich klargestellt werden, ob der 31. Dezember als einheitlicher Stichtag für die Melderelevanz gilt.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2b) bb) KStTG – Erwerbe als neue Meldeinhalte

Es ist zu bedenken, dass es sich bei der Meldepflicht nicht um eine Erweiterung bestehenden Meldepflichten handelt, vielmehr sind auch Erwerbe von Kryptowerten erstmals meldepflichtig. Dies stellt eine wesentliche Erweiterung des Meldeumfangs dar und erfordert zusätzliche Datenverarbeitungsschritte, die sich nicht lediglich durch eine Erweiterung abbilden lassen.

Petitum: Die Meldepflicht für Erwerbe von Kryptowerten sollte klar definiert und technisch präzise spezifiziert werden. Eine Übergangsregelung bis dahin wäre sinnvoll.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 KStTG [Zu meldende Informationen], Funktionen der beherrschenden Personen

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 KStTG-E ist für jede zu meldende beherrschende Person die Funktion oder die Funktionen, aufgrund derer sie als beherrschende Person des Rechtsträgers anzusehen ist, zu melden. Diese Informationen liegen häufig nicht vollständig vor und sind in der Praxis schwer zu erheben.

Petitum: Es sollte eine praxistaugliche Anpassung der Meldepflichten erfolgen. Dabei sollte insbesondere für unvollständige Datenbestände eine Regelung vorgesehen werden.

Zu § 12 KStTG [Meldeverfahren], Datenübermittlung und die technischen Modalitäten

§ 12 KStTG-E sieht die Meldung an das BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über amtlich bestimmte Schnittstellen vor. Es ist fraglich, ob beispielsweise der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle im Bundessteuerblatt rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Petitum: Die technischen Spezifikationen sollten frühzeitig veröffentlicht werden. Andernfalls raten wir dringend dazu, rechtzeitig eine Verlängerung und/oder Nichtbeanstandungsregelung bekannt zu geben.

Zu § 13 KStTG [Information der zu meldenden Nutzer und der zu meldenden beherrschenden Personen]

Gemäß § 13 KStTG-E müssen Anbieter, bevor die Information gemeldet wird, jeden zu meldenden Nutzer und jede zu meldende beherrschende Person über die zu meldenden Informationen einschließlich der zuständigen Behörde informieren. Dabei muss die Mitteilung so zeitig erfolgen, dass die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann. Nach unserer Erfahrung kann dies zu Verwirrung führen, insbesondere im Vergleich zu CRS-Meldungen. Zudem liegen nicht immer alle Daten der beherrschenden Personen vor, um diese (wie vom Gesetz gewollt) über die bevorstehende Meldung zu informieren.

Petitum: Es sollte eine abgestimmte allgemeine Kommunikationsstrategie entwickelt werden, um Kunden grundsätzlich, transparent und verständlich über die Meldepflichten zu informieren. Es sollte sich hierbei an den CRS-Regelungen orientiert werden.

Zu § 14 KStTG [Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten]

Gem. § 14 KStTG-E müssen Anbieter sehr umfangreiche Aufzeichnungen zum Meldeprozess, den Pflichten der zu meldenden Personen, zu den verarbeiteten Informationen sowie Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen zu den jeweils definierten Zeitpunkten erstellen. Unseres Erachtens stellt diese umfangreiche Dokumentationspflicht eine enorme bürokratische Belastung dar. In der Begründung auf Seite 45 wird hingegen ausgeführt, dass, *„da diese Aufzeichnungen bereits aus den vorangegangenen Pflichten vorliegen, ist die reine Erstellung der Aufzeichnungen kostenneutral zu betrachten. …, sodass zunächst davon ausgegangen wird, dass keine zusätzlichen Kosten durch die Erfüllung der weiteren Vorgabe entstehen.*" Dabei handelt es sich hierbei um extrem umfangreiche Dokumentationsanforderungen für alle (automatisierten und manuellen) Prozesse, Systeme und Verfahren. Zu bedenken ist

hierbei, dass schon die bestehenden Anforderungen im FKAustG kaum zu erfüllen sind, ohne erhebliche Investitionen.

Petitum: Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Zudem sollte entsprechend der Äußerung in der Gesetzesbegrünung klargestellt werden, dass § 14 sich ausschließlich auf Informationen bezieht, die bereits aus den vorangegangenen Pflichten vorliegen und weder ergänzt noch aufgearbeitet werden müssen.

Zu § 20 KStTG – Erstmalige Anwendung des neuen Melderegimes ab 2027 für das Meldejahr 2026

Gemäß § 20 KStTG-E sind die neuen Pflichten erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu erfüllen. Die erstmalige Meldung hat somit bereits im Jahr 2027 zu erfolgen. Dies bedeutet, dass ein vollständig neues Melderegime innerhalb kürzester Zeit implementiert werden muss. Die Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2026 erscheint auch aufgrund der durch den Regierungswechsel eingetretene Verzögerung nicht mehr realisierbar.

Petitum: Die erstmalige Anwendung des KStTG sollte auf das Meldejahr 2027 verschoben werden. Alternativ sollte eine Nichtbeanstandungsregelung für das Meldejahr 2026 eingeführt werden.

Zu § 18 Abs. 5 KStTG – Durchbrechung des Steuergeheimnisses

Die in § 18 Abs. 5 KStTG vorgesehene ausdrückliche Durchbrechung des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO zur Meldung von verhängten Bußgeldern an die Finanzdienstleistungsaufsicht ist überschießend und führt zu einer gezielten öffentlichen Bloßstellung von Kryptodienstleistern.

Im Gegensatz dazu sieht § 28 FKAustG (unverändert auch in der im Referentenentwurf vorgesehenen Neufassung) keine Meldepflicht an die Finanzdienstleistungsaufsicht vor, sofern Bußgelder für CRS-Verstöße gegen traditionelle Finanzdienstleister wie Banken oder Versicherungen verhängt werden. Die Bestimmung in § 18 Abs 5 ist daher abzulehnen, da sie Kryptodienstleister wesentlich härter sanktioniert als andere vergleichbare traditionelle Marktteilnehmer und somit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Kryptodienstleistern führt.

Zudem ist keine de-minimis-Schwelle vorgesehen. Auch geringfügige Bußgelder wären zu melden, was den Informationswert für die Aufsichtsbehörde infrage stellt und zu einer Meldeflut mit hohem Verwaltungsaufwand führen könnte.

Petitum: § 18 Abs. 5 KStTG sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine Meldepflicht an die Aufsicht ist weder verhältnismäßig, noch systematisch konsistent mit dem FKAustG.

II. Zu den Änderungen im Finanzkonteninformationsaustauschgesetz – FKAustG (Artikel 3)

Zu §§ 2 und 8 FKAustG - Erweiterung des Meldeumfangs nach dem FKAustG
Nach § 2 und § 8 FKAustG-E soll künftig unter anderem gemeldet werden, ob der gemeldete Kunde eine Selbsterklärung abgegeben hat, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt und wie viele Beteiligte es gibt, sowie die Art des Kontos und ob es sich um ein bestehendes oder Neukonto handelt.

Diese zusätzlichen Meldeverpflichtungen, die den Instituten auferlegt werden sollen, stehen im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus, das sich die Bundesregierung gesetzt hat. Das passt auch politisch gesehen nicht in die Zeit: Die Erweiterung des Meldeumfangs führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten für die Institute, sowohl bei der technischen Umsetzung als auch bei der laufenden jährlichen Meldung. Der Common Reporting Standard (CRS) war und ist als Hinweisgeber auf mögliche Auslandseinkünfte konzipiert, nicht als umfassendes Informationssystem über Kundenbeziehungen. Das CRS-Meldesystem sollte dementsprechend in der Vergangenheit und soll auch in der Zukunft nach unserem Dafürhalten nur ein System sein, das den teilnehmenden Staaten einen bloßen Hinweis auf mögliche Auslandseinkünfte ihrer Steuerpflichtigen gibt. Der CRS soll nicht dazu dienen, über den bloßen Hinweis hinaus noch weiterreichende Informationen über Kunden zu gewinnen und der damit einhergehenden Bürokratie Vorschub zu leisten.

Petitum: Wir bitten darum, die Erweiterung des Meldeumfangs kritisch zu überdenken und entsprechend zu reduzieren.

Zu § 2 Nr. 1b und § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b FKAustG – Meldung der Funktion der beherrschenden Personen
§§ 2 Nr. 1b und 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b FKAustG-E sehen vor, dass künftig die Funktionen gemeldet werden sollen, aufgrund derer eine meldepflichtige Person als beherrschende Person eines Rechtsträgers gilt. Nach der Gesetzesbegründung soll dies der ausländischen Steuerbehörde ermöglichen, eine Unterscheidung zwischen beherrschenden Personen danach vorzunehmen, ob eine Beteiligung durch Eigentum, Kontrolle oder aufgrund einer Begünstigung besteht, in Abgrenzung zu denjenigen, die diesen Status aufgrund der Ausübung einer leitenden Funktion innehaben (z. B. leitende Angestellte, Protektoren, Trustees) oder aufgrund ihrer Rolle als gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als beherrschende Person gelten.

Mit der nunmehr gewählten Begründung wird zwar deutlich, dass fiktive wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden sollen (wobei immer noch unklar ist, wer gemeldet werden soll, wenn die Begünstigten noch nicht bestimmt sind). Sollten künftig fiktive wirtschaftlich Berechtigte in jedem Fall gemeldet werden müssen und zudem künftig mit der mitgemeldeten "Funktion" als solche gekennzeichnet werden müssen, stellt dies ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß an Bürokratie dar: Denn dies bedeutet, dass die Institute in einem ersten Schritt Informationen zu fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu liefern hätten, um im zweiten Schritt zu melden, dass diese Informationen für die steuerliche Einordnung nicht relevant sind. Beispielsweise wird der der Partner des Vertragspartners nach § 3 Abs. 2 S. 5 GWG nicht für die Steuern der Partnerschaftsgesellschaft aufkommen. Ebenso wird der Jahrgangsbeste im obigen Beispiel ebenso wenig zur Besteuerung der Stiftung beitragen noch kann er mit Aussagen zu ihr zu einem Steuermehrergebnis beitragen.

In der Praxis bedeutet die neu einzuführende Regelung, dass diese Institute erst aufwändig technisch programmieren müssen, dass künftig auch die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemeldet werden, um diese dann mit der ebenfalls noch zu programmierenden Umsetzung mit einer „Funktion" zu kennzeichnen, die dem meldungsempfangenden Staat signalisiert, dass keine Steuerrelevanz vorliegt.

Wir lehnen daher diese bürokratischen Ausuferungen strikt ab, da sie – wenn überhaupt – nur zu einem sehr überschaubaren Erkenntnisgewinn bei den teilnehmenden Staaten führen werden und aus Seiten der Institute zu einem dazu nicht in Relation stehenden überproportionalen Bürokratieaufwuchs – und dies, obwohl sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (21. Legislaturperiode, Zeilen 1781-1783, 1965-1970, 1995-2001) dem Bürokratieabbau verschrieben hat.

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zumeist in den Registern der meldenden Staaten vorhanden sind (z.B. wer Geschäftsführer ist), und dort von jedermann einschließlich anderen Staaten abgerufen werden können.

Petitum: Wir bitten darum, dass der Status quo erhalten bleibt und die Institute nicht noch zusätzlich die Funktion bzw. die Funktionen der beherrschenden Personen melden müssen.

Zu § 8 FKAustG – Erweiterung der zu meldenden Informationen je Kontoinhaber

Die geplante Erweiterung der Meldeinhalte umfasst unter anderem die Angabe, ob eine gültige Selbstauskunft vorliegt, sowie die Funktionen der beherrschenden Personen. Diese neuen Anforderungen sind mit erheblichen technischen und organisatorischen Aufwänden verbunden.

Die Umsetzung erfordert umfangreiche Systemanpassungen und Investitionen, insbesondere zur Erfassung und Verarbeitung der neuen Datenfelder.

Es ist derzeit unklar, wie die neuen Angaben technisch im XML-Meldeformat abzubilden sind. Ohne frühzeitige und detaillierte Vorgaben ist eine fristgerechte Umsetzung kaum möglich.

Petitum: Die DK fordert eine frühzeitige Veröffentlichung der technischen Spezifikationen (insbesondere des XML-Schemas) sowie eine angemessene Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Meldeinhalte.

Zu § 19 Nr. 7 FKAustG – Erweiterung des Begriffs des Finanzvermögens

Der Begriff des Finanzvermögens wird um zusätzliche Produktarten, wie Swaps und E-Geld erweitert. Diese Erweiterung ist in der Praxis mit erheblichen Herausforderungen verbunden.
Die Anbindung neuer Produktsysteme erfordert lange Vorlaufzeiten und entsprechend komplexe technische Umsetzungen.

Es ist insbesondere fraglich, wie genau die Meldungen von Swaps auszusehen haben und welche Produkte konkret in den Anwendungsbereich fallen. Zu berücksichtigen ist auch hierbei, dass für die Umsetzung erhebliche Investitionen und Vorlaufzeit notwendig sein werden.

Zu bedenken ist zudem, dass nicht börsengehandelte und verbriefte Papiere in vielen Systemen derzeit nicht implementiert sind. Allgemein ist anzumerken, dass die Produktbegriffe im Detail noch unklar sind und daher fraglich ist, welche Produkte wie zu melden sind.

Petitum: Die DK fordert eine präzise Definition der betroffenen Produktarten sowie eine Übergangsregelung, um eine technisch und organisatorisch realisierbare Umsetzung zu ermöglichen.

Zu § 19 Nr. 7 FKAustG – Redaktionelle Anmerkung

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 19 Nr. 7 FKAustG-E haben wir einen redaktionellen Hinweis. In der neuen Fassung ist nach dem Wort „Optionen" ein **Komma** eingefügt worden („… Optionen, …"). Dieses „Komma" müsste u.E. gestrichen werden. Ein Komma an dieser Stelle unterbricht die Struktur der Aufzählung und könnte den Eindruck eines Einschubs erwecken, was grammatikalisch und inhaltlich nicht beabsichtigt ist.

Petitum: Das Komma nach „Optionen" müsste gestrichen werden.

Zu § 27 Abs. 2 FKAustG – Erstmalige Meldung in 2027 für das Jahr 2026

Die erstmalige Anwendung der neuen Meldepflichten ist für das Jahr 2026 vorgesehen, wobei die Meldung im Jahr 2027 erfolgen soll. Der Implementierungszeitraum ist äußerst knapp bemessen. Die parallele Umsetzung mit den Anforderungen aus dem KStTG stellt eine zusätzliche Belastung dar.

Petitum: Die DK fordert eine Verlängerung der Umsetzungsfrist oder alternativ eine Nichtbeanstandungsregelung für das Meldejahr 2026.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten der Änderungen im FKAustG

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen im FKAustG (Artikel 3) verstehen wir die Änderungen so, dass diese zum 1. Januar 2026 in Kraft treten und somit erstmals für die CRS-Meldung im Jahr 2027 (für das Jahr 2026) zu beachten sind (und nicht bereits für Meldungen im Jahr 2026 für das Jahr 2025). Es ist jedoch absehbar, dass auch die erstmalige Meldung für das Jahr 2026 Schwächen aufweisen wird, die bei einer praxisgerechten Umsetzung berücksichtigt werden sollten.

Petitum: Die Deutsche Kreditwirtschaft würde es sehr begrüßen, wenn eine Nichtbeanstandungsregelung über den 31. Dezember 2026 hinaus gewährt würde. Diesem vorangestellt sollte zudem eindeutig gesetzlich klargestellt werden, dass die neuen Anforderungen erstmals für den Meldezeitraum 2026 gelten und somit im Jahr 2027 zu erfüllen sind.